



WBA

Greenkeeper Verband
Deutschland e.V.

**Wir fördern
Weiterbildung!**

Greenkeeper Verband Deutschland e.V.
Kreuzberger Ring 64 • 65205 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 901 87 25 • Fax: (06 11) 901 87 26
E-Mail: info@greenkeeperverband.de
www.greenkeeperverband.de

Stand: 05/2017

Das GVD-Zertifizierungssystem zum Certified Greenkeeper GVD / Certified Head-Greenkeeper GVD

Der GVD e.V. (WBA, der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand) haben das Zertifizierungssystem überarbeitet, weiter entwickelt und 2016 das erweiterte Zertifizierungssystem eingeführt.

Der Greenkeeper Verband Deutschland e.V. hat sich die Aufgabe gestellt, die Weiterbildung seiner Mitglieder nachhaltig zu fördern. Seit Jahren gibt es qualifizierte Tagungen und Seminare, die vom Bundesverband und von den Regionalverbänden organisiert und durchgeführt werden.

Für Head-Greenkeeper und Greenkeeper stehen die Erhaltung der fachlichen Qualifikation und deren Fortentwicklung mehr denn je im Mittelpunkt.

Der Nachweis einer regelmäßigen Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen ist somit eine logische Weiterentwicklung des GVD-Fort- und Weiterbildungssystems. Mit der erweiterten Zertifizierung wird die Bedeutung der aktiven Weiterbildung der eigenen Person auch im zugehörigen Unternehmen hervorgehoben. Diese Serviceleistung des GVD beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Das GVD-Zertifikat spielt eine wichtige Rolle für Greenkeeper und für Betreiber von Golfanlagen bei der Bewertung beruflicher Anforderungen. Das System dient so einer Orientierungshilfe bei der Planung der persönlichen Fort- und Weiterbildung („lebenslanges Lernen“).

Folgende Effekte werden angestrebt:

- Motivation für Greenkeeper, regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen
- Ansporn für Arbeitgeber, ihre Angestellten zu den Weiterbildungsmaßnahmen freizustellen und zu motivieren
- Dokumentation für den Teilnehmer für sein kontinuierliches Weiterbildungsinteresse
- Nachweis für den Arbeitgeber über das Weiterbildungsengagement des Mitarbeiters

Die Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen im Bundesverband und in den Regionalverbänden soll überdies den wichtigen Kontakt unter den Mitgliedern fördern und sie zu einem verstärkten Engagement in der Verbandsgemeinschaft anspornen.

Folgende Zertifikate werden angeboten:

Weiterbildungszertifikat Basis

Dieses Zertifikat erhalten alle Teilnehmer am Weiterbildungssystem,

- die kein Zertifikat in Silber oder Gold erhalten.
- Die Mindest-Punktzahl beträgt 50 Punkte.
- Die Teilnahme ist weiterhin kostenlos.

Die Teilnehmer erhalten mit der jährlichen Urkunde eine Aufstellung der besuchten Veranstaltung und deren Punkteverteilung.

Weiterbildungszertifikat in Silber

Hierfür muss eine Anmeldung beim GVD erfolgen. Voraussetzung ist die abgeschlossene Fortbildung zum Greenkeeper bzw. Head-Greenkeeper und **mind. 50 Punkte** (Basiszertifikat) im bisherigen Weiterbildungssystem. Ab Teilnahme an der Zertifizierung müssen mind. 100 Punkte pro Jahr erreicht werden. Nach Abschluss des Zertifizierungsprozesses werden die Titel vergeben:

- Certified Greenkeeper GVD (mit Jahreszahl)
- Certified Head-Greenkeeper GVD (mit Jahreszahl)

Weiterbildungszertifikat in Gold

Nach erfolgter Re-Zertifizierung erhält der Teilnehmer das Zertifikat in Gold. Voraussetzung u.a.:

- 100 Punkte pro Jahr im Weiterbildungssystem.
- Teilnahme an einem Führungs- oder Kommunikationseminar und Präsentieren eines Fachvortrages oder Publikation eines Beitrages in einer Fachzeitung.

Was wird wie bewertet?

Die GVD-Zertifizierung ist ein Punktesystem, das Weiterbildungsveranstaltungen nach Wertigkeit und Anspruch einteilt.

Neben GVD-Veranstaltungen werden bereits ab 2013 auch Angebote unserer Partnerverbände (DRG, FLL, DGV, AGA, SGA, BIGGA, GCSAA usw.), der DEULA-Schulen sowie Firmenseminare berücksichtigt.

Eine Punktevergabe erfolgt für:

1. GVD Frühjahrs- und Jahrestagung
2. Regionalverbandstagungen im Frühjahr, Sommer und Herbst
3. Greenkeeper-Golf-Meisterschaften im Bundesverband und in den Regionalverbänden
4. GVD-Mitgliedschaft
5. Mitarbeit in der Vorstandsarbeit im Bundesverband oder den Regionalverbänden
6. DRG/FLL-Seminare - nach Vorlage der Teilnahmebestätigung
7. DEULA Weiterbildung – nach Vorlage der Teilnahmebestätigung

8. Seminare bei GVD-Partnerverbänden – im Nachgang, nach Vorlage der Teilnahmebestätigung und Seminarinhalt

9. DEULA Kurse

10. Firmenseminare (nach Prüfung durch den GVD WBA – im Voraus)

Zertifizierungsordnung GVD

Stand: April 2017

Der Greenkeeper Verband Deutschland e.V. (GVD) veröffentlicht diese Zertifizierungsordnung für das erweiterte Zertifizierungssystem. Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sind mit diesem Text gleichermaßen angesprochen. Änderungen der Zertifizierungsordnung bleiben vorbehalten.

§ 1 Ziel der Zertifizierung

Der Teilnehmer soll nachweisen,

- inwieweit er ein bestimmtes Qualifikationsniveau im Golf-Course-Management (Greenkeeping) erfüllt,
- inwieweit er durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sein Wissen aktualisiert und erweitert,
- inwieweit er durch Teilnahme an Verbandsaktivitäten des GVD den Verband stärkt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zertifizierung beginnt mit der Anmeldung.

Zur Zertifizierung wird zugelassen, wer die nachstehenden Voraussetzungen und die Zertifizierung ordnungsgemäß beantragt hat. Die Zulassungsbedingungen erfüllt, wer bei Anmeldung

- eine erfolgreich abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung zum Greenkeeper/Head-Greenkeeper nachweist (siehe Anlage 1),
- Mitglied im Greenkeeper Verband Deutschland e. V. ist,
- mind. 50 Punkte im Weiterbildungssystem nachweist.

§ 3 Verlängerung

Die Verlängerung der Zertifizierung erfolgt, wenn innerhalb von jeweils drei Jahren nach Bestätigung der vorherigen Zertifizierung folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erlangung von jeweils 100 Punkten pro Jahr im Weiterbildungssystem,
- Ableistung eines anerkannten 1. Hilfe Kursus,
- gültiger Sachkundenachweis Pflanzenschutz und Nachweis der notwendigen Fortbildungsmaßnahmen,
- Nachweis der Teilnahme an zwei vorgabewirksamen Golf-Turnieren pro Jahr und ein HCP von mind. -36,
- Teilnahme an einem Führungs- oder Kommunikationsseminar,*
- Fachvortrag oder Beitrag in einer Fachzeitung*.

Auf Antrag kann der 3 Jahres-Zeitraum verlängert werden, wenn besondere Verhinderungsgründe vorliegen:

- Berufsbedingter Auslandsaufenthalt
- Teilnahme an besonders zeitaufwendigen branchenbezogenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Mutterschafts- und Erziehungszeiten
- Langanhaltende Krankheit

Die Entscheidung über die Verlängerung trifft der Zertifizierungsausschuss.

§ 4 Zertifizierungsverfahren

Während des Zertifizierungsverfahrens wird die Erfüllung der Zulassungs- und Verlängerungsbedingungen geprüft und bescheinigt. Das Zertifizierungsverfahren wurde erfolgreich absolviert, wenn die eingereichten Lehrbriefe als „bestanden“ beurteilt worden sind. Die Verlängerung erfolgt nach Nachweis der in § 3 genannten Vorgaben. Alle Nachweise müssen schriftlich als gut lesbare Kopien vorgelegt werden.

Die Teilnahme an allen Formen des Zertifizierungsverfahrens erfolgt jeweils ausschließlich auf Antrag. Grundlage für die Teilnahme am Zertifizierungsverfahren ist ein Antragsvordruck, der von der Geschäftsstelle des GVD unter Angabe des Zertifizierungszwecks angefordert oder im Internet heruntergeladen werden kann. Mit der Antragstellung erkennt der Teilnehmer die Zertifizierungsordnung in der aktuell gültigen Fassung an. Änderungen der Zertifizierungsordnung werden auf der Homepage des GVD veröffentlicht.

Auf dem Antrag sind alle Kriterien zu vermerken, die für die Teilnahme notwendig sind. Für nicht genannte Kriterien kann der Antragsteller beim Zertifizierungsausschuss einen zu begründenden Sonderfallantrag auf Anerkennung stellen. Alle Angaben sind wahrheitsgemäß zu deklarieren und die jeweiligen Nachweise in gut leserlichen Kopien beizufügen. Der Zertifizierungsausschuss kann weitere Nachweise unter Setzung einer Nachfrist anfordern, falls Zweifel an der Aussagekraft der vorgelegten Belege bestehen. Werden die Belege nicht vorgelegt, endet das Zertifizierungsverfahren automatisch. Alle Unterlagen sind zu den jeweils festgelegten Terminen bei der Geschäftsstelle des GVD einzureichen. Die Antragsunterlagen verbleiben vollständig beim GVD.

Nach erfolgter Zertifizierung bzw. deren Verlängerung erhält der Teilnehmer eine Urkunde. Der Teilnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Urkunde alle Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und unrichtige Angaben spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Urkunde der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

Der Name des Zertifizierten wird auf der Homepage des GVD im Internet bekanntgegeben, sofern der Zertifizierte nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Urkunde (per Einschreiben) der Richtigkeit widerspricht.

§ 5 Zertifizierungsausschuss

Der Zertifizierungsausschuss ist ein Fachausschuss des Weiterbildungsausschusses (WBA) und besteht aus drei Personen, denen neben dem Vorsitzenden noch zwei gewählte Mitglieder aus dem WBA angehören. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Alle Auskünfte von Mitgliedern der GVD Geschäftsstelle oder Mitgliedern des Zertifizierungsausschusses sind grundsätzlich unverbindlich.

Über die Zulassung zur und die Verlängerung der Zertifizierung entscheidet der Zertifizierungsausschuss in schriftlicher Form. Der Zertifizierungsausschuss kann die Zulassung zur Zertifizierung versagen oder mit Auflagen versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Zertifizierungsausschuss ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Vorstand des GVD zulässig. In Streitfällen ist die Entscheidung eines Schiedsgerichts herbeizuführen. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des GVD, dem 2. Vorsitzenden des GVD und dem Vorsitzenden des WBA. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

§ 7 Urkunde, Abzeichen etc.

Über den erfolgreichen Abschluss des Zertifizierungsverfahrens wird eine Urkunde erstellt. Mit Zugang der Urkunde ist der Teilnehmer berechtigt den Titel

„Certified Greenkeeper GVD (20xx)“

„Certified Head-Greenkeeper GVD (20xx)“*

jeweils unter Angabe des Jahres im Klammerzusatz, in dem die Zertifizierung erlangt bzw. zuletzt aktualisiert wurde, zu führen. Soweit sich der Antragsteller gegenüber Dritten auf seine Zertifizierung beruft, ist er verpflichtet, die komplette Zertifizierung unter Angabe der letzten durch einen offiziellen GVD-Zertifizierungsnachweis bescheinigten Jahreszahl anzugeben.

§ 8 Veröffentlichung im Zertifizierungsregister

Der Zertifizierungsstand und alle Veränderungen hierzu werden im Zertifizierungsregister des GVD erfasst. Der Zertifizierungsstand kann zur jederzeitigen Einsicht auf der Homepage des GVD und im Zertifizierungsverzeichnis bekannt gegeben werden.

Einer öffentlichen Bekanntgabe kann bei Anmeldung schriftlich widersprochen werden.

§ 9 Geltungsbereich

Die Zertifizierungsbezeichnung „Certified Greenkeeper (GVD)“ ist als Marke geschützt und darf nur vom Greenkeeper Verband Deutschland e.V. verliehen werden.

§ 10 Geltungsdauer

Die erworbene Zertifizierungsbezeichnung „Certified Greenkeeper (GVD)“ sowie die Aktualisierung der Zertifizierung haben eine Geltungsdauer von jeweils drei Jahren. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aberkennung, wenn Umstände bekannt werden, dass die Zertifizierung zu Unrecht erlangt wurde.

Dem Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren steht es frei, jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres aus dem Zertifizierungssystem auszutreten, wobei gleichzeitig eine Löschung aus dem Zertifizierungsverzeichnis erfolgt. Die Kündigung erfolgt formlos per Einschreiben an die Geschäftsstelle des GVD. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Mit Bekanntgabe der Kündigung erlischt das Recht an der Nutzung der Zertifizierungsnachweise. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im GVD kommt dem Austritt aus dem Zertifizierungssystem gleich.

§ 11 Gebühren und Zahlungsbedingungen

Im Rahmen der Abwicklung des Zertifizierungsverfahrens werden zur Abdeckung der Verwaltungskosten Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Gebühren werden mit Eingang der Anträge zur Zahlung fällig und im Rahmen der erteilten Einzugsermächtigung vom Konto des Mitglieds abgebucht. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, wird das Zertifizierungsverfahren nicht durchgeführt bzw. nach einer Zahlungsaufforderung beendet, sofern keine Zahlung innerhalb 14 Tagen erfolgt. Der GVD hat das Recht, die Gebühren der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Die Anpassung kann jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres erfolgen mit einer Frist von vier Wochen.

§ 12 Haftungsausschluss

Eine Haftung des GVD e.V. und seiner Dienstleister, Berater und Mitglieder des Zertifizierungsausschusses für Schäden jedweder Art ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 13 Hinweise zum Datenschutz

Die vom GVD im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erhobenen personen- und arbeitsplatzbezogenen Daten können elektronisch übermittelt, gespeichert sowie bearbeitet werden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies dem Zweck der Zertifizierung und dessen Verfahrensdurchführung dient und sie sich vertraglich zur Verschwiegenheit über diese Daten verpflichtet haben.

§ 15 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Aktuelle Informationen zum Zertifizierungssystem werden im Internet veröffentlicht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Zertifizierungsordnung ist mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft getreten.

Wiesbaden, 2015
zuletzt geändert April 2017

Anlage 1

Anerkannte Greenkeeper-Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen

DEULA Rheinland

- Geprüfter Greenkeeper – Fachagrarwirt Golfplatzpflege (AGQ Typ C)
- Geprüfter Head-Greenkeeper (AGQ Typ D)

DEULA Bayern

- Fachagrarwirt Golfplatzpflege-Greenkeeper
- Fachagrarwirt Head-Greenkeeper

Ausländische vergleichbare Greenkeeper-Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen können auf Antrag durch den Zertifizierungsausschuss anerkannt werden.

Wiesbaden, den 01. Oktober 2015
zuletzt geändert (bisher noch nicht)

Anlage 2

Gebührenordnung zur Zertifizierung des GVD

Alle Gebühren werden per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eine Genehmigung wird bei Anmeldung erteilt. Soll eine Rechnung erstellt und der Betrag überwiesen werden, fallen hierfür Kosten in Höhe von jeweils 25,- Euro an. Die Anmeldegebühr zum Zertifizierungssystem des GVD beträgt 100,- Euro. Sie wird fällig mit der Bestätigung der Zertifizierung. Die Folgekosten während der Teilnahme am Zertifizierungssystem betragen 50,- Euro pro Jahr. Der Betrag wird jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres eingezogen unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts ins Zertifizierungssystem. Bei Austritt oder Ausschluss bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

Wiesbaden, den 01. Oktober 2015
zuletzt geändert (bisher noch nicht)

Anlage 3

Modul-Übersicht zur Zertifizierung des GVD

Die nachstehend genannten Module müssen zur Erlangung der Zertifizierung termingerecht bearbeitet werden.

Modul 1 - Bestandsaufnahme: Golfanlage

- Aufstellung der Flächen-Verhältnisse (intensiv und extensiv) und Platzausstattung
- Auflistung der gesetzlichen Naturschutzauflagen und weiterer gesetzlicher Auflagen
- Strategische Ausrichtung der Golfanlage und Philosophie

Modul 2 - Bestandsaufnahme: Pflege und Spielbetrieb

- Ermittlung der Spielqualität
- Darstellung des Wassermanagements
- Dünge-Dokumentation (Verbrauch)
- Grundstruktur des Pflegeplans
- Information zu häufig auftretenden Krankheiten und Schädlingen
- Vorhandene Gräser-Arten auf den jeweiligen Spielelementen

Modul 3 - Bestandsaufnahme: Umweltmanagement

- Dokumentation über die Einhaltung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen
- Angaben über die Maschinenwartung und -reinigung
- Erarbeitung von Konzepten

Modul 4 – Bestandsaufnahme: Öffentlichkeitsarbeit und Arbeitsumfeld

- Angaben zur Qualifikation des Personals
- Übersicht der Aktivitäten der betriebsinternen und -externen Weiterbildung

Bestandsaufnahme: Öffentlichkeitsarbeit, Arbeitsumfeld Und Weiterbildung

- Dokumentation der Arbeitsprozesse
- Angaben zur Qualifikation
- Erarbeitung von Konzepten

Die Module sind innerhalb von jeweils sechs Monaten zu bearbeiten und bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die eingereichten Unterlagen werden geprüft und als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei Nichtbestehen hat der Teilnehmer eine vierwöchige Frist zur Überarbeitung.

